

Amt 60/601
Herrling

Lindau, den 11.03.2014

Pkt.

Dem Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.14 vorgelegt

Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 111
"Ludwig-Kick-Straße / Ecke Rennerle"
hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan

AZ.:

S a c h v e r h a l t

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111 "Ludwig-Kick-Straße / Ecke Rennerle" (§ 12 BauGB i.V.m. § 13a BauGB) ist vor dem Satzungsbeschluss der Abschluss eines Durchführungsvertrages erforderlich.

Auf der Grundlage eines mit der Stadt abgestimmten Bauentwurfes zur Durchführung des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan) muss sich der Vorhabenträger (hier: GWG Lindau vertreten durch Herrn Alexander G. Mayer) bereit erklären und in der Lage sein, sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungskosten ganz oder teilweise zu verpflichten.

Dies erfolgt mit dem Durchführungsvertrag. Ein vom Vorhabenträger unterschriebener Vertrag liegt bis zur Sitzung vor.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vertrag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111 "Ludwig-Kick-Straße / Ecke Rennerle" zwischen der Stadt Lindau und dem Vorhabenträger, der GWG Lindau zu.

STADTBAUAMT LINDAU (B)

Herrling
Leiter der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung